

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Lutter/Fürstenhagen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Vorläufigen Kommunalordnung - VKO - vom 24.07.1992 (GVBl. Nr. 20 S. 383) und der Verordnung vom 22.08.1974 über die öffentlichen Straßen - Straßenordnung - (GBl. I Nr. 57 S. 515) mit der Maßgabe des Einigungsvertrages Anlage II. Kapitel XI Sachgebiet 0 Abschnitt III Ziffer 1 hat die Gemeinde Lutter/Fürstenhagen am 11.12.1992 folgende Satzung über die Straßenreinigung beschlossen:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Nießbraucher der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten oder unbebauten Grundstückes übertragen.
- (2) Die Reinigung der Straße hat jeweils bis zur Straßenmitte zu erfolgen, wenn für die gegenüberliegende Straßenseite ebenfalls eine Übertragungsverpflichtung besteht, ist dies nicht der Fall, so hat die Reinigungspflicht über die gesamte Straßenseite zu erfolgen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der Ortslage, im Bereich der Grundstücksgrenzen der jeweiligen Personen lt. S. 1.
- (2) Die Reinigung erstreckt sich auf
 - a) die Fahrbahnen - einschließlich Standspuren,
 - b) Parkplätze, Stellplätze
 - c) Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) Gehwege,
 - e) Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern u. ä. Anlagen
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteig, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an den Straßenkreuzungen und -einmündungen.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dringlich Berechtigten, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zustehen.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeindeverwaltung seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht selbst nutzen, Name und Anschrift dieses Dritten sind der Gemeindeverwaltung umgehend mitzuteilen.
- (4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit.

Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße; zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend mit dem Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z. B. Kopfgrundstück als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, Garagenhof, Straßenreinigungseinheit wird durch mehrere Straßen erschlossen) ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung durch Bescheid festzustellen.

§ 4 Umfang der Reinigung

Die Reinigungspflicht umfaßt

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 bis 9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 bis 11)

§ 5 Verschmutzung durch Abwasser

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben, Vorfluter und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkalien oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung in Folge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, -teile), wenn sie mit einer festen Tragschicht (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, -teile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, Staub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgetretener Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßenoberfläche nicht beschädigen.

§ 7 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in die Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße.
Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte.
Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gegenrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.
- (3) Die Straßenreinigungspflicht besteht auch bis zum gegenüberliegenden Straßenabschluß, wenn kein Verpflichteter für diese Straßenseite vorhanden ist (sh. dazu auch § 1 Abs. 2).

§ 8 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, ist die Straße am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag und zwar
- a) in der Zeit vom 01. Apr. bis 30. Sept. bis spätestens 18.00 Uhr
 - b) in der Zeit vom 01. Okt. bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr

- (2) Darüber hinaus kann die Gemeindeverwaltung bestimmen, daß die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlaß (z. B. Heimatfeste, Festakten, nach Kirmes und Umzügen u. a.) dies erfordert.

Die Gemeindeverwaltung trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen.

Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar - mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung - zugestellt wird, ist sie öffentlich bekanntzumachen.

- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers bleibt unberührt.

§ 9 Freihaltung der Vorrichtungen für die Oberflächentwässerung, Trinkwasserabsteller und Hydranten

Überirdische, der Oberflächenentwässerung (Gully), Trinkwasserabsteller und Hydranten müssen jederzeit von allen störenden Materialien (Stroh, Schlamm, u. a.) sowie von Schnee und Eis freigehalten werden.

III. Winterdienst

§ 10 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

Der später Räumende muß sich insoweit an die bestehende Gehwegrichtung von den Nachbargrundstücken anpassen.

- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.

- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 3) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (6) Die Abflurinnen zu den Oberflächenentwässerungsanlagen (Gully) müssen bei Tauwetter freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3) die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu betreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
Dies gilt auch für "Rutschbahnen".
- (2) Bei Eisglätte sind Gehwege in voller Breite und Tiefe und Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen.
Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende, sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 1.0 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt, Sägemehl und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf nicht verwendet werden.
Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung von Eis- und festgetretenen Schneerückständen verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Bei Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel und Streumaterialien verwendet werden, die die Straßen und Gehwege nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Schlußvorschriften

- (1) Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Zwangsmaßnahmen

- (1) Vorsätzliche und Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) mit einer Geldbuße geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeindeverwaltung.

- (2) Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG - GVO Bl. Nr. 17 S. 314 vom 09.08.1991) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes,

§ 14 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Alle dieser Satzung entgegenstehenden Festlegungen treten außer Kraft.

Lutter, den 18.12.1992


 Nischan
 Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Bekanntmachung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lutter erfolgte in der Zeit vom 18. bis 28. Januar 1993.
2. Die o. g. Satzung tritt am 18. Januar 1993 in Kraft.